



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 2170/2013, eingereicht von B.A.R., spanischer Staatsangehörigkeit, zur Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin hat Schwierigkeiten, ihre Ruhegehaltsansprüche von Frankreich nach Spanien zu übertragen. Sie möchte wissen, ob ihr französisches Ruhegehalt in Spanien besteuert werden kann, wenn es sich um ein Ruhegehalt des öffentlichen Sektors handelt. (Der Rest des Textes der Petition ist unverständlich).

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Die Petentin bezieht sowohl in Spanien als auch in Frankreich ein Altersruhegehalt. In erster Linie möchte sie wissen, ob ihr spanisches Ruhegehalt richtig berechnet wird, und in zweiter Linie, ob ihr französisches Ruhegehalt in Spanien besteuert werden kann.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist die Petition unverständlich, sodass die Kommission keine Anmerkungen vorbringen kann.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist das EU-Recht im Bereich der direkten Besteuerung, die im Wesentlichen in den Tätigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt, nur bedingt vereinheitlicht. Aus diesem Grund steht es Spanien prinzipiell frei, Ruhegehälter zu

besteuern, die in Spanien lebende Personen aus Frankreich beziehen.

Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit müssen die Mitgliedstaaten jedoch ihren Verpflichtungen nach dem EU-Recht nachkommen. Vor allem ist es den Mitgliedstaaten untersagt, aufgrund der Staatsangehörigkeit zu diskriminieren oder Regelungen einzuführen oder beizubehalten, durch die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten benachteiligt werden, die die ihnen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zustehende Freizügigkeit in Anspruch nehmen.

Um Doppelbesteuerung zu beschränken oder zu verhindern, haben Mitgliedstaaten bilaterale Abkommen geschlossen, deren Auslegung und Anwendung nicht dem EU-Recht unterliegen. Was das Recht zur Besteuerung französischer Ruhegehältern in Frankreich betrifft, wird in den Artikeln 18 und 19 des am 10. Oktober 1995 in Madrid unterzeichneten Abkommens zwischen Frankreich und Spanien zur Verhinderung der Doppelbesteuerung¹ (DTC) festgelegt, welcher Staat dafür zuständig ist, Ruhegehälter zu besteuern. Folglich können Ruhegehälter², die Frankreich an Personen zahlt, die Frankreich Leistungen erbracht haben³, nur in Frankreich besteuert werden. Ist die betroffene Person jedoch in Spanien wohnhaft und im Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit, ohne zugleich die französische Staatsangehörigkeit zu besitzen, dürfen derartige Ruhegehälter nur in Spanien besteuert werden. Alle sonstigen französischen Ruhegehälter, die an eine in Spanien wohnhafte Person für frühere Beschäftigungen gezahlt werden, können nur in Spanien besteuert werden.

Fazit

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen ergibt sich aus der Petition kein Hinweis darauf, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Sollte die Petentin der Ansicht sein, dass die Bestimmungen des DTC fehlerhaft angewandt wurden, kann sie zusätzlich zu den ihr nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechtsbehelfen ein Verständigungsverfahren gemäß Artikel 26 DTC einleiten.

¹ Abkommen zwischen der Republik Frankreich und dem Königreich Spanien zur Verhinderung der Doppelbesteuerung und Verhütung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung im Bereich der Einkommen- und Vermögenssteuer (konsolidiertes Protokoll). Frankreich ratifizierte das Abkommen mit dem Gesetz Nr. 97-206 vom 10. März 1997. Es wurde im spanischen Staatsanzeiger (BOE) Nr. 140 vom 12. Juni 1997, S. 17982 bis 17993 veröffentlicht.

² Von einer Gebietskörperschaft oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Frankreich, entweder direkt oder aus Fonds gezahlt, die diese eingerichtet haben.

³ An diese Behörde oder juristische Person.